



# POSTBAHNHOF

## Hausordnung

1. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände des Postbahnhofs.
2. Ziel der Hausordnung ist es:
  - die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu verhindern
  - einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.
  - den POSTBAHNHOF vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen
3. Es ist nicht gestattet:
  - das Gelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht genehmigten Plätzen abzustellen.
  - bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
  - gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände auf das Gelände zu bringen, wie z.B. Flaschen, Dosen, Waffen, Fahnenstangen sowie Gasdruckflaschen jedweder Art mitzuführen und zu benutzen
  - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen
  - bauliche und sonstige Anlagen (insbesondere auch Wege) zu beschriften, zu bemalen und zu bekleben
4. Der Mieter ist befugt eine untergeordnete Hausordnung auszugeben, insofern diese vom Betreiber gegengezeichnet wurde.
5. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
6. Wege und Türen, die nicht zur offiziellen Wegführung des Veranstalters gehören, dürfen nur im Notfall oder von befugten Personen genutzt werden.

7. Offenes Feuer ist in der Versammlungsstätte nicht gestattet. Feuergefährliche Materialien oder Handlungen, die für die Veranstaltung unabdingbar sind müssen min. 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei dem Betreiber oder seinen Vertretern angemeldet werden. Diese bemühen sich bei den zuständigen Behörden um die notwendige Genehmigung.

8. Das Rauchen ist in der Versammlungsstätte untersagt.

9. Alle Einbauten und Dekorationsmaterialien müssen mindestens der Brandschutzklasse 1 (schwer entflammbar) entsprechen. Hierfür sind die entsprechenden Zertifikaten vorzuweisen.

10. Alle Einbauten & Dekorationen werden vom Betreiber und/oder dessen Vertretern überprüft. Diese sind dazu berechtigt, Materialien, die nicht den rechtlichen und behördlichen Auflagen entsprechen, von der Veranstaltung auszuschließen.

11. Die Vorschriften des LImSchG, der MVStättVO, sowie der BetrVO (Abs. 4) für das Land Berlin sind in jedem Fall zu beachten und einzuhalten.

Stand: 11.04.2015